



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 7. Mai 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-072](#)
Titel: **Zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400), Änderung der Anzeigepflicht von Baugesuchen (§ 126 Abs. 5 RBG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/072

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

Zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400), Änderung der Anzeigepflicht von Baugesuchen (§ 126 Abs. 5 RBG)

vom 7. Mai 2015

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Motion 2009/299 vom 29. Oktober 2009 von Petra Schmidt, FDP, wurde der Regierungsrat verpflichtet, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, welcher sicherstellen soll, dass über die direkt angrenzenden Grundstücksnachbarn hinaus noch weitere vom Baugesuch möglicherweise betroffene Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in unmittelbarer Nähe direkt und persönlich (schriftlich) über die Baupublikation informiert werden. Neu sollen nun auch diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen angeschrieben werden, deren Parzellen nur durch eine schmale Quartierstrasse oder einen Fuss- oder Gehweg, welcher weniger als 5m breit ist, vom Baugrundstück getrennt sind.

Der Regierungsrat ist im Ergebnis der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung der Motion nachgelebt werden kann. Allerdings empfiehlt das Bauinspektorat den Verzicht auf die Ausweitung der Anzeigepflicht. Es erscheint fraglich, ob der zusätzlich entstehende administrative und finanzielle Aufwand auf Seiten der Baugesuchsteller und auf Seiten der kantonalen und kommunalen Behörden, eine allenfalls entstehende Rechtsunsicherheit und die Tatsache, dass die bestehende Regelung über die öffentliche Auflage und Publikation bisher in den allermeisten Fällen keinen Grund zur Diskussion gab, die Gesetzesänderung rechtfertigt. Ausserdem läuft die neue Regelung den allgemeinen Anstrengungen zu einer Reduktion der Gesetzesvorschriften zuwider.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 12. März und 23. April 2015. Begleitet wurde sie dabei von Andreas Weis, Leiter BIT.

2.2 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3 Konsens

Die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

Die BPK empfiehlt mit 13:0 Stimmen gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

Grellingen, 7. Mai 2015

Für die Bau- und Planungskommission:

Franz Meyer, Präsident

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission nicht verändert)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf abgelehnt.
2. Die Motion [2009/299](#) betreffend Änderung Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), § 126, wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 126 Absatz 5

⁵ Der Gemeinderat zeigt den Eigentümerinnen und Eigentümern derjenigen Parzellen, deren Grundstücksgrenze sich in einem Perimeter von 5 m um das Baugrundstück herum befindet, die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 33.0289, SGS 400